

Fehlender Lebensschutz



Christine Künzli, stellvertretende Geschäftsleiterin & Rechtsanwältin (TIR)

Ob das Recht das Leben von Tieren an sich unter Schutz stellen soll oder ob es sich darauf beschränken soll, Tiere während ihrer Lebenszeit vor allen ungerechtfertigten Belastungen zu bewahren, ist eine kontrovers diskutierte Frage. Das Schweizer Tierschutzrecht schützt zwar die Würde und das Wohlergehen von Tieren, nicht jedoch deren Leben. Anders ist die Situation etwa in Deutschland oder Österreich, wo Tiere nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes getötet werden dürfen.

Die Tötung von Tieren gilt gemäss Schweizer Recht prinzipiell als zulässig. Dies, obwohl sich aus dem Schutz der Tierwürde – der nicht nur im Tierschutzgesetz, sondern auch in der Bundesverfassung ausdrücklich verankert ist – durchaus auch der Schutz des tierlichen Lebens ableiten liesse. Den Grund für den fehlenden Lebensschutz stellen vor allem die vielfältigen menschlichen Nutzungsansprüche dar, mit denen die Tötung von Tieren zumindest teilweise untrennbar verbunden ist. So werden in der Schweiz allein im Rahmen der Schlachtung oder Schädlingsbekämpfung jährlich Millionen von Tieren getötet. Hunderttausende sterben jedes Jahr zudem im Rahmen von Tierversuchen oder bei der Jagd und Fischerei. Zum

Zwecke von sogenannten Markt- oder Bestandesregulierungen (wie beispielsweise bei Überpopulationen) oder im Bereich Tierseuchenbekämpfung werden regelmässig Tötungen vorgenommen.

Rechtliche Vorgaben zur Tiertötung

Immerhin stellt die Rechtsordnung für die Tiertötung strenge Vorgaben auf: Wenn immer Tiere getötet werden, muss dies zumindest schonend geschehen. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Tierschutzrechts müssen bei der Tötungshandlung jegliche unnötigen Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste vermieden werden. Ein zentraler Grundsatz lautet dementsprechend, dass die Tiere vor ihrer Tötung zu betäuben sind. Die Betäubung muss die Tiere möglichst unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzen. Die Tierschutzgesetzgebung hält weiter fest, dass Tiere nur von Personen getötet werden dürfen, welche die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Schlachthofmitarbeitende müssen darüber hinaus über eine spezielle Ausbildung verfügen. Von der generellen Betäubungspflicht bestehen einige wenige

Ausnahmen, so etwa bei zeitlicher Dringlichkeit (selbstverständlich ist aber auch dann die für das Tier am wenigsten belastende Methode anzuwenden), bei der Jagd und im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungs-Massnahmen. Zulässig ist ebenfalls das rituelle Schlachten ohne vorgängige Betäubung (Schächten) bei Geflügel.

eines Tieres betrachtet werden, da ihm mit dem Leben sein wertvollstes Gut genommen wird. Die Tierschutzgesetzgebung sollte daher den Rechtsschutz des tierischen Lebens explizit garantieren. Die Einführung eines grundsätzlichen Lebensschutzes für Tiere im Schweizer Recht wäre ein bedeutsamer Fortschritt.

Qualvolle und mutwillige Tötungen

Werden im Rahmen einer Tiertötung nicht alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt, liegt eine strafbare Handlung, möglicherweise sogar eine qualvolle Tötung und somit eine Tierquälerei im rechtlichen Sinne, vor. Ebenfalls verboten ist die Tötung aus Mutwillen, also aus niederen Motiven, wie etwa aus purer Freude am Töten oder aus Rache am Tierhalter. Abgesehen von diesen Verbotsnormen ist die Tötung von Tieren generell zulässig, was aus tierschutzrechtlicher und tierethischer Sicht äusserst fragwürdig ist. Der Tod kann als einschneidendste Schädigung

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Christine Künzli (Mlaw) ist stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). Mehr Infos über die wichtigen Aufgaben dieser Stiftung erfahren Sie unter: www.tierimrecht.org



Nur Tiere dürfen bei Tierquälerei wegschauen.

Bitte unterstützen Sie uns bei unserem Einsatz für tierfreundliche Gesetze und ihren konsequenten Vollzug:
tierimrecht.org

TIER IM RECHT